

## Inhalt

1. 26. Juni 2014 **Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz**

1. **Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Die Bergische Erddeponiebetriebe GmbH, Braunswerth 1 - 3, 51766 Engelskirchen, beantragt die Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für inerte Abfälle in der Gemeinde Kürten, Ortslage Herrscherthal.

Vorgesehen ist eine Deponie der Deponieklasse DK 0 zur Ablagerung von Boden in einer Menge von ca. 84.000 m<sup>3</sup> auf einer Fläche von ca. 3 ha.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Es war daher nach § 3c UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Preuß